



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 105-108)**  
Titel **Verordnung über die Dienstverhältnisse der Sektionschefs.**  
Ordnungsnummer  
Datum 15.07.1948

[S. 105] § 1. Jede politische Gemeinde hat einen Sektionschef. Dieser wird auf Vorschlag des zuständigen Kreiskommandanten von der Militärdirektion ernannt.  
// [S. 106]

Die Stellvertretung der Sektionschefs wird durch die Militärdirektion geordnet,

§ 2. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem von der Militärdirektion verfügten Amtsantritt und endet

- a) auf den ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres;
- b) auf gestelltes Rücktrittsgesuch, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Die Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Sektionschefs oder deren Stellvertreter haben diejenigen Verrichtungen zu besorgen, die sich ergeben aus:

- a) den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen;
- b) den Verfügungen, Entscheidungen und Dienstanweisungen der Militärdirektion und der Kreiskommandanten.

§ 4. Die Sektionschefs haben ihre Amtspflichten gewissenhaft auszuführen. Sie sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5. Die Sektionschefs beziehen für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung, die auf Grund der Zahl der stimmberechtigten Einwohner der betreffenden Gemeinde berechnet wird. In dieser Entschädigung sind die Büroauslagen inbegriffen.

Die Sektionen werden in vier Bezugsklassen eingeteilt, wobei der Entschädigungsanspruch der Sektionschefs pro Stimmberechtigten abgestuft wird wie folgt:

Klasse I	Gemeinden bis	100	Stimmberechtigte	Fr. 2.35
Klasse II	Gemeinden bis	200	Stimmberechtigte	Fr. 2.20
Klasse III	Gemeinden bis	300	Stimmberechtigte	Fr. 2.05
Klasse IV	Gemeinden über	300	Stimmberechtigte	Fr. 1.90

Bei der Einreihung in die Klassen II–IV darf die Entschädigung nicht weniger betragen als der Höchstanspruch der nächstniedrigen Klasse. Maßgebend für die Einreihung // [S. 107] ist die Zahl der Stimmberechtigten anlässlich der ordentlichen Erneuerungswahlen des Regierungsrates unter Aufrundung auf den nächsten Zehner.



Die Militärdirektion kann diese Entschädigung bei nachlässiger Geschäftsführung ganz oder teilweise entziehen.

§ 6. Neben der Entschädigung gemäß § 5 haben die Sektionschefs Anspruch auf:

- a) 5 % Provision der für Rechnung eines anderen Kantons bezogenen Militärpflichtersatzbeträge (§ 35 der kantonalen Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934 / 3. Oktober 1940);
- b) die Mahngebühren gemäß § 29 der kantonalen Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934;
- c) 5 % der für Rechnung eines anderen Kantons bezogenen Bußen.

§ 7. Den Sektionschefs wird für treue Amtstätigkeit nach 25 und nach 40 Jahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

§ 8. Die Entschädigung der Stellvertreter ist Sache der Sektionschefs.

§ 9. Für die Teilnahme an den von der Militärdirektion oder den Kreiskommandanten angeordneten Rapporten werden den Sektionschefs folgende Reiseentschädigungen ausgerichtet:

a) ½ Billett Wohnort–Tagungsort und zurück III. Klasse;

b) Entschädigung ganzer Tag Fr. 9.–,  
Entschädigung ½ Tag Fr. 5.–.

§ 10. Für die von ihnen zu beziehenden Gelder haben die Sektionschefs der Militärdirektion Kautions zu leisten. Die Militärdirektion setzt den Betrag der Kautions für jeden Sektionschef fest.

§ 11. Für eine allfällig notwendige Mithilfe bei Zustellung von dringlichen Aufgaben haben die Sektionschefs selbst besorgt zu sein. // [S. 108]

Bei Nichtbefolgung von Zitationen kann die Gemeinde- und Kantonspolizei in Anspruch genommen werden.

§ 12. Diese Verordnung findet keine Anwendung für die Wahl und Entschädigung des Sektionschefs der Stadt Zürich.

§ 13. Diese Verordnung tritt für alle Sektionschefs, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung ihr Amt ausüben, rückwirkend auf 1. Januar 1948 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 25. Oktober 1884 sowie sämtliche mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Regierungsratsbeschlüsse.

Zürich, den 15. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.08.2015]